



2025-0.901.453-6-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Dem Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, stattgegeben und die Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der journalistischen Mitarbeiter für die Wahl am 10.12.2025 angeordnet.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: der Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: die Einspruchswerberin) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2025.

Die Einspruchswerberin bringt darin vor, seit 2023 als Redakteurin der Ö1-Musikredaktion für die Planung und Koordination von jährlich über 200 Konzertmitschnitten zuständig zu sein. Außerdem sei sie als Sendungsverantwortliche des „Ö1 Konzerts“ und der „Matinee“ für jene Sendungen zuständig, die das aktuelle Konzertleben in Österreich (und darüber hinaus) für die Ö1-Hörer



redaktionell aufbereiten. Tagesaktuelle journalistische Arbeit gehöre dabei zu ihrem Tagesgeschäft, sei es bei der Auswahl der Konzertmitschnitte, bei der Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, welche als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Produktion bestimmt seien, sei es bei der Zusammenstellung einzelnen Programmelemente, beim Verfassen von Texten für die Ö1-Webseite und die Ö1-Zeitschrift, oder bei der kurzfristigen Reaktion auf tagesaktuelle Ereignisse im Programm.

Die Aufgaben der Einspruchswerberin würden sich demnach in zwei Arbeitsbereiche gliedern. Zum einen sei dies eben die Konzertplanung, wobei sie hierbei für die Auswahl der Konzerte, Planung, Koordination der Konzertmitschnitte der Ö1-Musikabteilung im Bereich Klassik verantwortlich sei. Quantitativ seien dies über 200 Eigenproduktionen im Jahr, aufgenommen bei mehr als 30 verschiedenen Veranstaltern in allen Bundesländern.

Der zweite Arbeitsbereich der Einspruchswerberin stelle die sogenannte Producer-Tätigkeit dar. Hierbei übe sie die Sendungsverantwortung für die Sendungen „Das Ö1 Konzert“ und „Matinee“ aus. Gemeinsam würden die Sendungen rund sieben Sendetermine und ca. 750 Sendeminuten pro Woche umfassen, was ca. 12 Stunden Programm entsprechen würde. Zu den diesbezüglichen Aufgaben gehöre etwa das Festlegen der Sendetermine nach den Prinzipien der Tagesaktualität und kultureller Relevanz der Veranstaltungen, inklusive Entscheidung über Live-Übertragungen im Einvernehmen mit den anderen Ö1-Redaktionen, weiters die Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, das Verfassen von Texten zur Sendungsankündigung sowie die – nach journalistischen Überlegungen – Erteilung von Aufträgen zur Sendungsgestaltung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikabteilung.

Weiters übe sie die Sendungsverantwortung für die sogenannten „Pausenbeiträge“ bei Live-Übertragungen aus. Inhaltlich würden diese journalistisch gestalteten Beiträge zu tagesaktuellen Themen sowie Interviews mit Künstlern darstellen.

Bereits die Vorgängerin der Einspruchswerberin sei auf der vom Einspruchsgegner veröffentlichten Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter geführt worden.

Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin aus, die Einspruchswerberin sei beim Einspruchsgegner als Redakteurin mehrerer Sendereihen für die Musik bei Ö1 tätig. Als solche bereite sie jährlich über 200 Konzertmitschnitte und Live-Übertragungen in ganz Österreich vor und betreue diese. In der täglichen Sendereihe „Das Ö1 Konzert“ und in der Sendung „Matinee“ werde das Konzert- und Festivalgeschehen Österreichs dokumentiert, präsentiert und redaktionell aufbereitet. Ein Bezug zum aktuellen Tagesgeschehen liege nicht vor.

Rechtlich führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ185/2-RFK/80 dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden



Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der früheren Rundfunkkommission (RFK) sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer im ORF eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe.

Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die oben erwähnte Liste. Die RFK habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich auf aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet würden. Journalist sei, wer Sendungen bzw. Sendungsteile über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestalte. Die Information müsse eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert habe, gelte nicht als journalistisch. Es seien dies Mitteilungen, die entweder gar kein Tagesgeschehen behandelten oder nicht eigentlich aktuell – im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“ – seien. Ihre Vermittlung diene meist Zwecken der Unterhaltung, Bildung oder Wissenschaft. Journalistischen Charakter hätten daher nur die in § 2 Abs 1 Z 1 (damals: RundfunkG) genannten Programme und Beiträge zur Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, die das aktuelle Tagesgeschehen betreffen würden. Sendungen und Beiträge, bei denen die Darbietung von Kunst und Unterhaltung im Vordergrund stünden und das aktuelle Tagesgeschehen nur am Rande mitspiele, hätten keinen journalistischen Charakter. Das schließe aber nicht aus, dass nicht auch Kunst- und Unterhaltungssendungen aktuelle Beiträge iSd § 2 Abs 1 Z 1 enthalten könnten. Die Unterscheidung werde danach zu treffen sein, ob diese Nachrichten und Berichte ausschließlich zur Information der Allgemeinheit über aktuelles Tagesgeschehen bestimmt seien (RFK 10.2.1984, RfR 1 983,17).

Insofern sei auch der Hinweis vom Vorsitzenden des Redakteursrates in dessen Mail an die Behörde betreffend die Einsprüche („Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich der Einspruchswerberin betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die das oben angeführte erforderliche Element der Gestaltung nicht im erforderlichen Ausmaß in sich trage. Weiters sei festzuhalten, dass die Ausführungen der Einspruchswerberin keine journalistischen Tätigkeiten im obig geforderten Sinne darstellen würden (etwa die Konzertplanung, Verhandlung von Verträgen, Teilnahme an Pressekonferenzen, Kontaktpflege etc.).

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamttätigkeit für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. 322/2-RFK/82 am 18.2.1982). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs 3 RFG vor (vgl. 158/2-RFK/78 v 13.2.1978).



Das geforderte Ausmaß an journalistischer Tätigkeit sei bei der Einspruchswerberin (insbesondere der nicht vorhandenen Tagesaktualität ihrer Tätigkeiten) nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit der Einspruchswerberin im Vergleich zu den redaktionellen Aufgaben in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle die etwaige journalistische Tätigkeit einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit dar.

Die Einspruchswerberin sei daher zu Recht nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen worden. Es werde beantragt, dem Einspruch nicht Folge zu geben.

Mit Schreiben an die Einspruchswerberin und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 12.11.2025 anberaumt. Der Einspruchswerberin wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.

Am 12.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, in deren Rahmen die Einspruchswerberin zunächst ein ergänzendes Vorbringen dahingehend erstattete, dass die von ihr verantworteten Sendungen „Ö1-Konzert“ und „Matinee“ den Anspruch hätten, dem Publikum das Kulturleben bzw. das Konzertleben in Österreich aufzubereiten und zugänglich zu machen. Es seien dies etwa 200 Sendungen pro Jahr, davon 30 Live-Übertragungen. Der Einspruchswerberin obliege die Entscheidung, was ausgewählt werde und auch wann die jeweilige Aufnahme gesendet werde. Dies basiere auf Kriterien der Tagesaktualität. Berücksichtigt würden dabei etwa aktuelle Festivals oder Jahrestage (wie zuletzt etwa das Jubiläum „75 Jahre Grazer Philharmoniker“).

Im Hinblick auf ihre Producer-Tätigkeit erstattete die Einspruchswerberin ergänzendes Vorbringen dahingehend, dass dies auf die Planung der einzelnen Sendungen (was konkret On Air gehe) abziele, sowie das Briefing der jeweiligen Gestalter im Hinblick auf die Inhalte und deren Gewichtung. Hinzu kämen die Online-Ankündigung sowie die Pressetexte. Die Einspruchswerberin selbst entscheide, welche Inhalte konkret auf Sendung gehen würden, ihr komme somit die alleinige Sendungsverantwortung zu.

Eine weitere Tätigkeit der Einspruchswerberin sei die (monatliche) Erstellung einer sogenannten Schwerpunktliste. Diese bezöge sich nicht nur auf die Konzerte und die Konzertübertragungen, sondern auf das gesamte Musikprogramm. Diese Schwerpunktliste enthalte Vorschläge im Hinblick auf Gedenktage, Geburtstage und ähnliche Anlässe, die im Programm Berücksichtigung finden sollten. In Folge einer diesbezüglichen Diskussion innerhalb der Redaktion würden in weiterer Folge die Entscheidungen getroffen, was konkret auf Sendung gehe und in welcher Sendung dies aufgegriffen werde.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Die Einspruchswerberin war auf dieser nicht aufgeführt.



Die Einspruchswerberin ist beim Einspruchsgegner für das Hörfunkprogramm Ö1 als Redakteurin mehrerer Sendereihen tätig. Als solche bereitet sie zum einen jährlich über 200 Konzertmitschnitte und Live-Übertragungen in ganz Österreich vor und betreut diese. Die diesbezügliche Tätigkeit der Einspruchswerberin umfasst hier die Konzeptionierung, die Auswahl und die Koordination, welche Konzerte ins Programm aufgenommen bzw. übertragen werden.

Im Rahmen ihrer Producer-Tätigkeit übt die Einspruchswerberin andererseits die Sendungsverantwortung für zwei Sendungen, nämlich das „Ö1-Konzert“ und „Matinee“ aus. Diese erstrecken sich in der Regel auf sieben Sendungen in der Woche, an Feiertagen kommen noch weitere Sendungen dazu. Hieraus ergeben sich etwa zwölf Sendestunden pro Woche, für die Einspruchswerberin die Verantwortung trägt. In der täglichen Sendereihe „Ö1-Konzert“ und in der Sendung „Matinee“ wird das Konzert- und Festivalgeschehen Österreichs dokumentiert, präsentiert und redaktionell aufbereitet. Der Wortanteil in den Sendungen im Verhältnis zum Musikanteil beträgt etwa 15 %.

Die Sendungen haben den Anspruch, dem Publikum das Kulturleben bzw. das Konzertleben in Österreich aufzubereiten und zugänglich zu machen. Viele dieser Sendungen beruhen auf Eigenproduktionen. Der Einspruchswerberin obliegt die inhaltliche Entscheidung, was ausgewählt wird und wann die jeweilige Aufnahme gesendet werde. Dies basiert auf Kriterien der Tagesaktualität. Berücksichtigt werden dabei etwa aktuelle Festivals bzw. andere Momente im kulturellen Geschehen. Zu ihren diesbezüglichen Aufgaben gehören u.a. auch die Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, die als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Gestaltung der Sendungen bestimmt sind. In der Folge erteilt die Einspruchswerberin (nach journalistischen Überlegungen) die Aufträge zur Sendungsgestaltung an die Mitarbeiter der Musikabteilung und führt mit den jeweiligen Gestaltern ein Briefing im Hinblick auf die zu sendenden Inhalte und deren Gewichtung durch. Außerdem verfasst sie Texte für die jeweilige Sendungsankündigung (Online-Ankündigung bzw. Pressetexte).

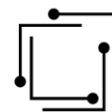
Darüber hinaus übt die Einspruchswerberin im Rahmen ihrer Producer-Tätigkeit die Sendungsverantwortung für die sogenannten „Pausenbeiträge“ (das sind journalistisch gestaltete Beiträge zu tagesaktuellen Themen bzw. Interviews mit Künstlerinnen und Künstler) bei Live-Übertragungen aus.

Für die Tätigkeiten der Konzertplanung und der Producer-Tätigkeit wendet die Einspruchswerberin etwa jeweils die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass die Einspruchswerberin auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtsweigigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten der Einspruchswerberin im Rahmen ihrer Funktion im Bereich Konzertplanung sowie im Rahmen ihrer Producer-Tätigkeit im Hinblick auf die im Sachverhalt angeführten Sendungen beruhen im Wesentlichen auf ihren Angaben im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht



widersprochen wurde, sowie den bestätigenden Aussagen des Zeugen B, interimistischer Leiter von Ö1.

Die Feststellungen zum konkreten Inhalt der jeweiligen Sendung sowie zum Ausmaß ihrer Tätigkeit für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche beruhen ebenso auf dem Vorbringen der Einspruchswerberin und den diese bestätigenden Aussagen des Zeugen Dr. Kurt Reissnegger.

Die Feststellung, wonach die Einspruchswerberin für die Sendungen, für die sie als Producerin tätig ist, die Sendungsverantwortung „ausübt“, beruht auf der Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, der insofern angegeben hat, dass die Sendungsverantwortung die zwar formal bei den jeweiligen Ressortleitern (im Fall der Einspruchswerberin des Ressorts Konzert und Oper) liege, die Producer aber faktisch eigenverantwortlich arbeiten würden.

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten nicht zur Einordnung als journalistische Mitarbeiterin führen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der untenstehenden rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

*„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter“*

*„Unabhängigkeit“*

**§ 32.** (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...



### **Redakteurstatut**

**§ 33.** (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;
2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;
3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;
4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.

(7) ...“



Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

## **4.2. Zur Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter**

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteursausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (RFK), des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.



Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, 1981, RFR 1981).

In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Überholt ist nach dem oben Gesagten jedoch die Ansicht des Einspruchsgegners, maßgeblich könne nur eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („umfassende



*Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“) sein. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).*

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

Zur Frage des journalistischen Charakters der Tätigkeit der Einspruchswerberin und des Informationscharakters der von ihr gestalteten Sendungen ist wiederum auf den bereits zitierten Bescheid des BKS vom 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005 (sowie weiterer Bescheide des BKS vom selben Tag, siehe dazu etwa BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, und BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005) zurückzukommen. Dort wertete der BKS das Führen von Interviews mit Künstlern im Wortanteil von vom dortigen Einspruchswerber gestalteten Musiksendungen, die notwendigen Recherchearbeiten und die daraus folgende – eigenverantwortliche – Erstellung der Texte für die Sendung, die angesichts ihrer fachlichen Tiefe nicht als bloße An- und Absage von Musikstücken zu qualifizieren ist, als Tätigkeit mit journalistischem Charakter.

Dies kann auf die Tätigkeit der Einspruchswerberin insofern übertragen werden, als den Feststellungen zufolge u.a. die notwendigen Recherchearbeiten (konkret die Sammlung und Sichtung von Informationen, welche als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Gestaltung der Sendungen bestimmt sind) für die Sendungen „Ö1-Konzert“ und „Matinee“ bei der Einspruchswerberin liegt. Auch die in weiterer Folge durchgeführte Beauftragung – und in diesem Zusammenhang auch die Briefings betreffend die konkrete Gestaltung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikabteilung – liegt in ihrer Verantwortung. Die Einspruchswerberin trifft somit unzweifelhaft die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, sichtet im Vorfeld das im Rahmen der Sendung zu verwendende Material und legt die Sendetermine fest. Die so bestehenden Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Producer-Tätigkeit können als von der Rechtsprechung geforderte Tätigkeit mit journalistischem Charakter eingeordnet werden. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Einspruchswerberin selbst Texte erstellt bzw. Vorarbeiten diesbezüglich leistet.

Auch zur Frage des journalistischen Charakters der von der Einspruchswerberin gestalteten Sendungen ist auf die Ansicht des BKS in den zitierten Entscheidungen zu verweisen: Demnach wurde für die (dort) maßgeblichen Sendungen, bei denen unbestritten die Präsentation von Musik im Vordergrund stand, aufgrund der fachkundigen Musikauswahl, wobei die ausgewählten Musikstücke darauf abgestimmten, umfangmäßig bedeutsamen, journalistisch aufbereiteten



Fachinformationen systematisch ergänzt wurden, insgesamt ein Informationsgehalt für den Hörer angenommen, der es gerechtfertigt hat, die Freiheit der Berufsausübung besonders zu schützen.

Diese Einschätzung kann auf den gegenständlichen – in allen maßgeblichen Elementen vergleichbaren – Sachverhalt übertragen werden, wobei für den Informationscharakter aus Sicht der KommAustria hervorzuheben ist, dass Gegenstand der gegenständlichen Sendungen in unterschiedlicher Ausprägung immer auch das aktuelle musikalische Geschehen in Österreich ist, indem etwa – sowohl bei der Musikauswahl als auch in deren Kommentierung – regelmäßig auf aktuelle Veranstaltungen, Jubiläen, Festivals oder Todestage Bezug genommen wird. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Einspruchsgegners nicht darauf an, ob dieses aktuelle Geschehen überraschend oder kurzfristig in das Programm Eingang findet (etwa, indem spontan auf den Tod eines Künstlers Bezug genommen wird) oder länger vorhersehbar ist (wie im Fall von Festivals oder Jahrestagen), würde man doch etwa auch bei der Einordnung von politischer Information als „aktuell“ nicht darauf abstellen, ob der jeweilige Inhalt auch überraschend oder kurzfristig hervorgekommen ist.

Ausgehend davon, dass die Einspruchswerberin die Sendungen für die Sendungen „Ö1-Konzert“ und „Matinee“ selbständig verantwortet und jedenfalls zum Teil mitgestaltet und diese Tätigkeit somit jedenfalls keine unbedeutende Nebentätigkeit darstellt, ist die Einspruchswerberin als „journalistische Mitarbeiterin“ im Sinn von § 32 Abs. 3 ORF-G anzusehen. Somit war ihrem Einspruch gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-G statzugeben und ihre Aufnahme in die Liste der journalistischen Mitarbeiter für die Wahl am 10.12.2025 anzuordnen.

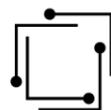
#### **4.3. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gegen den vorliegenden Bescheid steht den Parteien des Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 B-VG zu.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gegenstand von Spruchpunkt 1. des vorliegenden Bescheides ist die Anordnung, dass die Einspruchswerberin in die Liste der journalistischen Mitarbeiter für die Wahl am 10.12.2025 aufzunehmen ist. Zweck des Einspruchs gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G ist die Geltendmachung der Wahlberechtigung für die jeweils anstehende Redakteurssprecherwahl. Dem entspricht auch die Ausgestaltung der zugrundeliegenden Bestimmung, wonach der Generaldirektor spätestens acht Wochen vor der Wahl eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter zu erstellen und zu veröffentlichen hat, gegen die binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden kann, wobei die KommAustria über die Einsprüche binnen einer verkürzten Entscheidungsfrist von weiteren vier Wochen – und somit jedenfalls vor der anstehenden Wahl – zu entscheiden hat. Dabei bezieht sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde, ob die Einspruchswerberin als journalistische



Mitarbeiterin in die Liste gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G aufzunehmen ist, konkret auf die zuvor veröffentlichte Liste und die darin genannte, unmittelbar bevorstehende Wahl.

Davon ausgehend war aber die – in Spruchpunkt 1. dieses Bescheides erfolgte – Stattgabe des Einspruches und Anordnung der Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der journalistischen Mitarbeiter zwingend mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu verbinden, da nur durch den sofortigen Vollzug des Bescheides gewährleistet werden kann, dass die Einspruchswerberin ihre Wahlberechtigung ausüben kann und der Ausspruch der KommAustria nicht – durch Abhaltung der Wahl ohne Einbeziehung der demnach wahlberechtigten Einspruchswerberin – ins Leere geht. Der sofortige Vollzug des Bescheides ist somit dringend geboten, zumal das Vorliegen öffentlicher Interessen oder von Interessen des Einspruchsgegners, die dem Interesse der Einspruchswerberin an der Ausübung ihres Wahlrechts zur Redakteurssprecherwahl im Rahmen einer Abwägung entgegenstehen könnten, für die KommAustria nicht ersichtlich sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.453-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)